

10. Wahlperiode

12.10.1987

## Änderungsantrag

der Fraktion der F.D.P.

zu der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und  
Forschung  
Drucksache 10/2440

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/1769  
2. Lesung

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaft-  
lichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des  
Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im  
Lande Nordrhein- Westfalen

in Verbindung damit

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/1341

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen  
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

sowie

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 10/2062

Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Kunsthochschulgesetz - KunstHG)

1. In Artikel I wird als Nummer 2 a eingefügt:  
"2 a) § 5 Abs. 3 wird gestrichen."

### Begründung

Die weitere Entwicklung integrierter Gesamthochschulen, insbe-  
sondere die Zusammenfassung bestehender Universitäten und  
Fachhochschulen zu integrierten Gesamthochschulen, sollte nicht  
mehr durch gesetzliche Vorschrift erzwungen werden.

Datum des Originals: 08.10.1987/Ausgegeben 12.10.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen  
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-  
seldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

2. Artikel I Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Zusammenwirken im Bereich der Studienreform

Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann zur Erarbeitung von Studienreformempfehlungen im Einvernehmen mit den Hochschulen nach Bedarf Studienreformkommissionen einsetzen, in denen Vertreter aus der Berufspraxis zu beteiligen sind."

#### Begründung

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung zu findenden Vorschriften sind zu umfangreich. Der bisher eingesetzte Studienreformapparat hat sich nicht bewährt. Es sollte kein starres Instrumentarium geschaffen werden, eine Institutionalisierung muß vermieden werden. Bedarfsgerechte flexible Lösungen sind gefragt.

3. Artikel I Nummer 22 b erhält folgende Fassung:

"b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan,
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann die Verdoppelung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 oder für kleine Fachbereiche die Verminderung der Zahl der Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nummer 3 um zwei vorsehen."

#### Begründung

Mehr Flexibilität für Fachbereiche

4. Als Artikel I Nummer 27 a wird eingefügt:

"27 a) § 35 wird gestrichen."

#### Begründung

Die Regelung über hochschuldidaktische Zentren ist überflüssig. Die Zentren existieren zum Teil gar nicht.

5. Als Artikel I Nummer 27 b wird eingefügt:

"27 b) § 36 Satz 2 wird gestrichen."

#### Begründung

Wissenschaftliche Einrichtungen an einer Hochschule sollen in

ihrer Aufgabenwahrnehmung frei sein und ohne staatliche Reglementierung begründet werden können.

6. Artikel I Nummer 32 wird gestrichen.

#### Begründung

Die Hochschulen sollten ihre Verwaltungsaufgaben auch weiterhin selbständig wahrnehmen können. Deswegen sollte der gegenwärtige Rechtszustand nicht verändert werden.

7. Artikel I Nummern 50 bis 58 werden gestrichen.

#### Begründung

Die Möglichkeiten studentischer Mitwirkung sollten nicht eingeschränkt werden. Im besonderen Maße sind die Fachschaften die demokratische Legitimationsebene der Studentenschaft, die sich nach Maßgabe der Satzung weiterhin darin gliedern sollte. Deshalb sollte am Studentenschaftsrecht alter Art festgehalten werden.

8. Artikel I Nummer 60 a) und b) erhalten folgende Fassung:

"a) In Absatz 1 wird Satz 1, 2. Halbsatz, gestrichen.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Studienordnung soll vorsehen, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden.

b) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3."

#### Begründung

Innerhalb eines Studiums sollte besonders befähigten Studenten angeboten werden, das Studium schneller als der Durchschnitt absolvieren zu können. § 11 Abs. 1, letzter Satz des Hochschulrahmengesetzes, sollte deshalb in das Landesrecht übernommen werden.

9. Artikel I Nummer 75 b) und c) erhalten folgende Fassung:

"b) In Absatz 3 werden Satz 3 und 8 gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 4 bis 7 Sätze 3 bis 6."

#### Begründung

Für die Verwaltung des Körperschaftsvermögens sollte das Land keinen Ersatz erhalten, da das Körperschaftsvermögen auch

Landesinteressen dient (Beispiel Schloß der Universität Bonn). Anderenfalls wäre auch der Hochschule Ersatz durch das Land zu leisten.

10. In Artikel I wird folgende Nummer 77 a eingefügt:  
"77 a) § 109 wird gestrichen."

#### Begründung

Des Zusammenwirkens von Hochschulverbänden bedarf es nicht mehr, da die Entwicklung integrierter Gesamthochschulen nicht mehr Ziel der NRW-Hochschulentwicklung sein kann (vgl. § 5 Abs. 3).

11. Artikel I Nummer 85 wird wie folgt geändert:  
In § 129 wird als letzter Satz eingefügt:  
"Die Amtszeit des Rektors ist bis zur Ernennung seines Nachfolgers verlängert; § 44 LBG bleibt unberührt."

#### Begründung

Der Rektor sollte in seinem Zeitbeamtenverhältnis verbleiben und seine Amtsgeschäfte nicht nur kommissarisch wahrnehmen, wenn seine Amtszeit vor der Wahl seines Nachfolgers abläuft.

12. Artikel II Nummer 6 wird wie folgt ergänzt:  
In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Worte "die wissenschaftlichen Angestellten" hinter den Worten "fachpraktischen Mitarbeiter" eingefügt.

#### Begründung

Auch in der Grundordnung kann ein zahlenmäßig angemessenes Verhältnis zu den übrigen Teilgruppen geregelt werden.  
Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 FHG.

13. Artikel II Nummer 22 wird gestrichen.

#### Begründung

Die Datenverarbeitungszentrale ist weiter aufrechtzuerhalten. Sie hat wichtige Aufgaben zu erfüllen.

14. In Artikel II wird folgende Nummer 28 a eingefügt:  
"28 a) In § 38 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
§ 36 Abs. 1 gilt entsprechend."

#### Begründung

Auch den Lehrkräften für besondere Aufgaben sollen Praxisfreisemester gewährt werden können, um ihre notwendigen Praxisqualifizierungen zu erhalten.

15. Artikel II Nummer 55 wird wie folgt geändert:

In § 83 wird als letzter Satz eingefügt:

"Die Amtszeit des Rektors ist bis zur Ernennung seines Nachfolgers verlängert; § 44 LBG bleibt unberührt."

Begründung

Der Rektor sollte in seinem Zeitbeamtenverhältnis verbleiben und seine Amtsgeschäfte nicht nur kommissarisch wahrnehmen, wenn seine Amtszeit vor der Wahl seines Nachfolgers abläuft.

16. Artikel XI wird gestrichen.

Begründung

Über die Aufhebung von Studiengängen sollten im Rahmen der Hochschulautonomie die Hochschulen selbst entscheiden. Sie wissen selbst am besten, was strukturell für sie richtig ist. Außerdem bestehen rechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (institutionelle Garantie).

Dr. Rohde

und Fraktion